

Hinweise zur Antragstellung bei Bewilligungen zur Gewinnung von Erdwärme (hydrothermale Geothermie)

Anträge auf Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung sind schriftlich zu stellen.

Der Antrag (2 Originale, 7 Kopien) an das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie muss folgendes beinhalten:

- a. Bezeichnung des Antragstellers** - dies können natürliche, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften sein. **Antragsteller ist in der Regel der Erlaubnisfeldinhaber.**

Anträge von Dritten auf eine bergrechtliche Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme, die ganz oder teilweise ein bestehendes Erlaubnisfeld umfassen, werden dem Rechtsinhaber des Erlaubnisfeldes unverzüglich zugesandt. Dieser kann innerhalb von drei Monaten einen Gegenantrag auf bergrechtliche Bewilligung innerhalb seines Erlaubnisfeldes stellen, der nach § 14 Abs.1 BBergG Vorrang vor allen anderen Anträgen hat. **Das Bundesberggesetz gibt somit dem Erlaubnisfeldinhaber einen Vorrang bei der Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung vor konkurrierenden Anträgen.**

- b. Lageriss** nach den Vorschriften der Unterlagen-Bergverordnung.

- c. Nachweis der technischen Gewinnbarkeit** nach Lage und Beschaffenheit durch Vorlage der **Ergebnisse der Zirkulationstests.**

Mindestangaben:

- Nachweis der **technisch förderbaren** Wassermenge
- Fördertemperatur
- Absenkung
- Nachweis der **technisch verpressbaren** Wassermenge

- Reinjektionstemperatur
- Chemismus der Wässer
- Ergebnisse von **Beweissicherungsmessungen** in den Nachbarbohrungen, soweit im Rahmen der Pumpversuche durchgeführt.
- Gewinnungsrißwerk von einem anerkannten Markscheider (kann nachgereicht werden).

d. Technisches Arbeitsprogramm zur Gewinnung der Erdwärme
(Beschreibung der technischen Anlagen in den Bohrungen und zwischen den Bohrungen bis zum Wärmetauscher)

e. Nutzungskonzept für die Gewinnung von Erdwärme (Wärme, Strom, Balneologie etc.)

- **Geothermische Stromversorgung:**

Bei geothermischer Stromerzeugung ist für die Erteilung einer Bewilligung Voraussetzung, dass – soweit aufgrund von Wärmeabnehmern technisch-wirtschaftlich möglich - **auch Wärme ausgekoppelt wird, um möglichst hohe exergetische Wirkungsgrade zu erreichen.** Hierzu ist im Bewilligungsantrag ein **Konzept für die Auskoppelung und Nutzung von Wärme**, z.B. in einem Nahwärmenetz für die Wärmeversorgung in einer Kommune oder industriellen Verbrauchern vorzulegen. Im Antrag sind technische Angaben notwendig zur erzielbaren Stromleistung, zum Eigenverbrauch des gesamten Kreislauf (Bohrungen, Kraftwerk, Kühlung etc.) sowie zur auszukoppelnden Wärmeleistung, den anzuschließenden Wärmeverbrauchsstrukturen mit einem Zeitplan für den Bau des Kraftwerks und des Anschlusses der Wärmeverbraucher. Zur Optimierung des Wirkungsgrades zählt auch die **Planung und Realisierung effizienter und Ressourcen-schonender Kraftwerke.** Geothermische Stromkraftwerke sind insbesondere

so zu planen, dass bei der Umwandlung der erschlossenen Erdwärme in Strom der Eigenverbrauch des Kraftwerks sowie die an die Umwelt abgegebene Abwärmemenge minimiert wird.

○ **Geothermische Wärmeversorgung:**

Notwendig sind Angaben zur nutzbaren geothermischen Wärmeleistung und Wärmeverbrauch in den einzelnen Heizperioden, Heizzentrale, ggf. Redundanzheizkraftwerk, möglichen Kombinationen mit anderen Energieträgern, anzuschließende Wärmeverbraucherstrukturen.

- Weitere Anschlußnutzungen, die geplant sind, z.B. Balneologie, Kühlung oder Wärmespeicherung im Untergrund sind darzustellen.

f. Wärmebergbaugutachten

Im Wärmebergbaugutachten ist die betriebsbezogene strukturgeologische Modellierung des genutzten Aquifers in den Grenzen des Erlaubnisfeldes darzustellen. Grundlage hierfür sind die erhobenen Daten aus den seismischen Untersuchungen, den Bohrungen, der Pumpversuche und **Messungen in den Nachbarbohrungen**. Soweit möglich und zugänglich, sollten die Erkenntnisse aus den Nachbarfeldern und den begleitenden geowissenschaftlichen Untersuchungen des Landesamts für Umwelt bei der Modellierung berücksichtigt werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen durch den Dublettenbetrieb ist mindestens folgendes aufzuzeigen:

- die Linie der hydraulischen Absenkung bei der Förderbohrung von 10 m (z.Zt. Richtwert auf Grund der bisherigen Erfahrungen)
- und die Abkühlung von 1 K um die Reinjektionsbohrung bezogen auf den beantragten Bewilligungszeitraum.

Weitere Details zu den wesentlichsten Inhalten und den zu erhebenden Daten sind in den jeweiligen Erteilungsbescheiden der bergrechtlichen Erlaubnis sowie im Rahmen der bisherigen wasserrechtlichen Gestattungen dargestellt worden. Einzelheiten zu den Beweissicherungsmessungen bei Pumpversuchen werden in den Wasserrechtsverfahren gefordert. Die dabei gewonnenen Daten sind bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für das Wasserrechtsverfahren zum endgültigen Betrieb darzulegen, z.B. bei der Erstellung eines nachvollziehbaren Grundwassermodells.

- g. Beantragter Zeitraum der Bewilligung**, max. 50 Jahre. Nach Ablauf der 50 Jahre ist eine weitere Verlängerung – soweit der Betrieb noch sichergestellt werden kann – möglich.

- h. Glaubhaftmachung der Gesamtfinanzierung** des Arbeitsprogrammes einschließlich des Ausgleichs unvermeidbarer Schäden (z.B. durch Haftpflichtversicherung)

Da die plausible Erstellung eines Wärmebergbaugutachtens ggf. eine längerfristige Datenerhebung in der Betriebsphase erfordert, ist die Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung nach der gängigen Verwaltungspraxis **bis max. 5 Jahre auch ohne Wärmebergbaugutachten** möglich. Voraussetzung hierfür ist allerdings in jedem Fall, dass die Fündigkeit durch die Zirkulationstests nachgewiesen ist und bei den Pumpversuchen keine messbaren Beeinträchtigungen der Nachbarbohrungen (z.B. hydraulische Absenkung und Temperaturerniedrigung, die die technische Umsetzung des Projekts gefährden) aufgetreten sind sowie die übrigen Voraussetzungen zutreffen. Nach diesem Zeitraum und Vorlage des Wärmebergbaugutachtens kann eine weitere Verlängerung um max. 45 Jahre beantragt werden.

Die Feldesgröße der Bewilligungen ist für den Regelungsinhalt nicht wesentlich. Die bergrechtliche Bewilligung gibt ein eigentumsgleiches Recht an der Gewinnung der Erdwärme in den Bohrungen; **die in den Bohrungen stattfindende Gewinnung darf durch den Betrieb in späteren Nachbarbohrungen nicht beeinträchtigt** werden. Reine Beeinflussungen über die Feldesgrenzen hinweg, die zu keiner

Beeinträchtigung der technischen Gewinnung in den Bohrungen führen, sind im Bergrecht **generell zu dulden**. Die maximalen Feldesgrenzen orientieren sich an den Modellierungsergebnissen des Wärmebergbaugutachtens, wobei die Feldesgrenzen der angrenzenden Erlaubnisse – vorbehaltlich einer Einigung - nach § 14 Abs.1 BBergG nicht zu überschreiten sind.

Die dauerhafte Gewinnung der Erdwärme laut Arbeitsprogramm ist spätestens drei Jahre nach Erteilung aufzunehmen; ansonsten liegt ein Widerrufsgrund vor.

Im Verwaltungsverfahren werden nach **§ 15 BBergG** die Fachbehörden Landesamt für Umwelt und die jeweils zuständigen Regierungen sowie die betroffenen Kommunen beteiligt; das Wärmebergbaugutachten wird dem Landesamt für Umwelt zur Prüfung vorgelegt. Ferner werden die Antragsunterlagen denjenigen Feldesnachbarn, deren Projekte schon in der Betriebsphase bzw. Testphase nach Durchführung der Bohrungen sind ebenfalls zugestellt, um Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf gemessene Beeinträchtigungen zu geben; dies gilt auch für spätere Verlängerungsanträge.

Die genaue Festlegung der zulässigen Förder- bzw. Reinjektionsmenge – ggf. auch mögliche Beschränkungen aufgrund **nachgewiesener** hydraulischer Beeinträchtigungen einer benachbarten Geothermieanlage - erfolgt **im wasserrechtlichen Verfahren** der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern. Amtlicher Sachverständiger in diesem Verfahren ist die Wasserwirtschaftsverwaltung. Wesentlicher Bestandteil der notwendigen Antragsunterlagen im Wasserrechtsverfahren ist der Teil des Wärmebergbaugutachtens, der die hydraulischen Wechselwirkungen mit benachbarten Anlagen möglichst unter Berücksichtigung der dort vorherrschenden strukturgeologischen Verhältnisse aufzeigt.

Beide Verfahren sind **zeitnah parallel zu beantragen**, damit durch die Behörden eine enge Verzahnung des bergrechtlichen und des wasserrechtlichen Verfahrens möglich ist.

Rainer Zimmer
Ministerialrat